

Boxer Nothilfe Deutschland e.V.

Wöhrener Str. 74, 32549 Bad Oeynhausen
Tel: 05731/ 3001465 - Fax:05731/ 3001466



-Vom Dunkel ins Licht-

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Boxer Nothilfe Deutschland e.V. mit **bis zu 200,- € im Jahr** unterstützt haben (durch Spenden, Mitgliedsbeiträge), benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV.
Bei der Zuwendung handelt es sich um

- eine Spende
- einen Mitgliedsbeitrag

Die Boxer Nothilfe Deutschland e.V. ist wegen Förderung **des Tierschutzes** nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Herford, StNr. 324/5790/1134, vom 07.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2011 - 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bad Oeynhausen, 27.05.15

Der Vorstand